Vorlesung Römische Rechtsgeschichte Vorlesung am 12.11.2007

## Das Zwölftafelgesetz (II)

#### Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de Materialien im Internet:

http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15954

## Römische Rechtsgeschichte (4)

## **Zur Wiederholung**

- Wann und von wem wurde das Zwölftafelgesetz erlassen?
- Lassen sich Vorbilder für das Zwölftafelgesetz nennen?
- Welche Informationen lassen sich dem Zwölftafelgesetz zum Ablauf des Zivilprozesses zur Zeit seiner Entstehung entnehmen?

Prof. Dr. T. Rüfne

## Römische Rechtsgeschichte (4)

#### Tafel IV.

- SI PATER FILIUM TER VENUM DUIT, FILIUS A PATRE LIBER ESTO.
  - Grundsätzlich haben alle Kinder einen sklavenähnlichen Status solange ihr Vater (pater familias) lebt. Die Gewalt des Vaters umfasst das Recht, ein Kind zu verkaufen.
  - Der Zwölftafelsatz soll Missbräuchen der väterlichen Gewalt durch mehrfachen Verkauf begegnen.
  - Später wird die Vorschrift zur vorzeitigen Beendigung der väterlichen Gewalt (emancipatio des Sohnes) verwendet.

rof. Dr. T. Rüfne

#### Römische Rechtsgeschichte (4)

#### Tafel V.

- Intestaterbfolge:
  - Gesetzliche Erben sind grundsätzlich alle, die durch den Tod des Vaters gewaltfrei werden (*sui heredes*).
  - Wenn keine sui heredes vorhanden sind: Erbrecht der Agnaten (Seitenverwandten im Mannesstamm).
  - Wenn keine agnatischen Verwandten vorhanden sind: Erbrecht der Gentilen.

Prof. Dr. T. Rüfner

4

## Römische Rechtsgeschichte (4)

## Exkurs: Aufbau eines römischen Mannesnamens

Gaius Iulius Caesar Zuname (cognomen)

Marcus Tullius Cicero Der eigentliche individuelle Name

Vorname (praenomen) "Familienname" (nomen gentile)

Gebräuchlich ist nur Zeigt die Zugehörigkeit zu einem Familienverband gens

an. Freigelassene erhalten das Gentile ihres Freilassers,

Neubürger das der Person, der sie das Bürgerrecht verdanken.

Prof. Dr. T. Rüfne

11 Vornamen.

# Römische Rechtsgeschichte (4)

## Tafel V.

- UTI LEGASSIT SUPER PECUNIA TUTELAVE SUAE REI, ITA IUS ESTO.
  - Anerkennung der Testierfreiheit, vielleicht zunächst nur hinsichtlich einzelner Gegenstände (und erst später auch bezüglich der Erbeneinsetzung).
  - Testamentsformen:
    - Testamentum calatis comitiis und testamentum in procinctu: Anerkennung eines nicht vom Erblasser abstammenden "Sohnes" durch Einzelfallgesetz
    - Testamentum per aes et libram: Symbolische Übertragung des Vermögens auf einen Treuhänder, der die Anordnungen des Verstorbenen ausführt.

rof. Dr. T. Rüfnei

6

## Römische Rechtsgeschichte (4)

#### Tafel VI.

- Regelung der mancipatio (ritualisierter Kauf als feierlicher Akt zur Übertragung der Gewalt über Personen oder Sachen)
- Regelung des nexum (Sonderform der mancipatio zur Begründung eines Schuldverhältnisses auf Rückzahlung einer Geldsumme)

Prof. Dr. T. Rüfne

## Römische Rechtsgeschichte (4)

#### Tafel VI.

- CUM NEXUM FACIET MANCIPIUMQUE, UTI LINGUA NUNCUPASSIT, ITA IUS ESTO.
  - Strenge Bindung an den Wortlaut der rechtsgeschäftlichen Erklärungen. Dieser Wortformalismus ist ein allgemeines Kennzeichen des altrömischen Rechts (auch bei der sponsio und im Legisaktionenprozess).

rof. Dr. T. Rüfner



Vorlesung Römische Rechtsgeschichte Vorlesung am 19.11.2007

## Die Verfassung der entwickelten Republik

## **Prof. Dr. Thomas Rüfner** ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet: http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15954